

Aus der Arbeit des Fachbereiches Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Der Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) informiert:

Beratung zur Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung

Der Betriebsarzt des Unternehmens unterstützt den Arbeitgeber bei der Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes im Betrieb. Er berät und untersucht die Beschäftigten und weist auf sicheres Verhalten hin. Im Rahmen der Beratung und Untersuchung nimmt die Persönliche Schutzausrüstung (PSA) einen hohen Stellenwert ein.

Die Aufgaben des Betriebsarztes sind in § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes festgelegt (Abb. 1). Der Betriebsarzt hat den Arbeitgeber in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen und u. a. bei der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln zu beraten. Er untersucht und berät die Beschäftigten, hat die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und auf die korrekte Benutzung von Körperschutzmitteln hinzuwirken. Der Betriebsarzt unterstützt den Arbeitgeber bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung und bei der Umsetzung der sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen. Fragen zur Auswahl und Verwendung von PSA ergeben sich speziell bei Untersuchungen, im Beratungsgespräch und bei Begehungen. Im Rahmen von arbeitsmedizinischen Untersuchungen ist immer wieder festzustellen, dass das Wissen der Beschäftigten gerade im Bereich der Persönlichen Schutzausrüstung lückenhaft und teilweise von Vorurteilen geprägt ist. Mit der Novellierung der Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) vom 23. 10. 2013 wird die individuelle Beratung des Beschäftigten gestärkt. Die Vorsorge dient u.a. der Beurteilung der individuellen Wechselwirkung von physischer und psychischer Gesundheit mit der ausgeübten Tätigkeit, der Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen sowie der Feststellung, ob bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit eine erhöhte gesundheitliche Gefährdung besteht. Mit der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 6.4 „Mitteilungen an den Arbeitgeber nach § 6 Absatz 4 ArbMedVV“ wird die Mittei-

lungsverpflichtung an den Arbeitgeber geregelt. Ergeben sich bei der Auswertung der Arbeitsmedizinischen Vorsorge Anhaltspunkte für unzureichende Arbeitsschutzmaßnahmen, hat der Betriebsarzt dies dem Arbeitgeber mitzuteilen und konkrete Schutzmaßnahmen vorzuschlagen, die die Gefährdung beseitigen. Die Maßnahmen sind dabei möglichst konkret zu benennen. Möglicherweise kann zuvor eine Arbeitsplatzbegehung oder eine Rücksprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit notwendig werden. Dabei bedarf der Vorschlag von Arbeits-

schutzmaßnahmen an den Arbeitgeber nicht der Einwilligung der Beschäftigten. Der Betriebsarzt bedient sich bei seiner Beratung von Arbeitgebern und Beschäftigten sowohl der Erkenntnisse der Gefährdungsbeurteilung wie auch der Vorsorge und erhält somit eine zentrale Stellung in der Beratung zur PSA.

Hier nun einige Beispiele:

Beratung zum Gehörschutz

Nach wie vor sind viele Arbeitsplätze durch eine gesundheitsschädigende Lärmbelastung gekennzeichnet. Bei einem Tages-Lärmexpositionspegel von 85 dB(A) und mehr können auf Dauer leicht Hörschäden auftreten. Können die mit einer Lärmexposition verbundenen Risiken nicht durch technische (T) oder organisatorische (O) Maßnahmen vermieden werden, muss ein geeigneter und passender persönlicher Gehörschutz (P) zur Verfügung gestellt werden (Rangfolge: TOP).

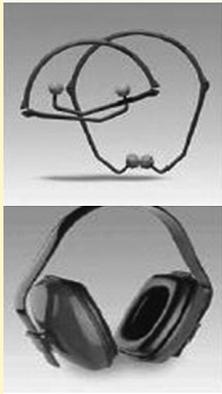
© BG BAU

§ 3

Aufgaben der Betriebsärzte

- (1) Die Betriebsärzte haben die Aufgabe, den Arbeitgeber beim Arbeitsschutz und bei der Unfallverhütung in allen Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen. Sie haben insbesondere
1. den Arbeitgeber und die sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Personen zu beraten, insbesondere bei
 - a) der Planung, Ausführung und Unterhaltung von Betriebsanlagen und von sozialen und sanitären Einrichtungen,
 - b) der Beschaffung von technischen Arbeitsmitteln und der Einführung von Arbeitsverfahren und Arbeitsstoffen,
 - c) der Auswahl und Erprobung von Körperschutzmitteln,
 - d) arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und der Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung,
 - e) der Organisation der „Ersten Hilfe“ im Betrieb,
 - f) Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 - g) der Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
 2. die Arbeitnehmer zu untersuchen, arbeitsmedizinisch zu beurteilen und zu beraten sowie die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten,
 3. die Durchführung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung zu beobachten und im Zusammenhang damit
 - a) die Arbeitsstätten in regelmäßigen Abständen zu begehnen und festgestellte Mängel dem Arbeitgeber oder der sonst für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung verantwortlichen Person mitzuteilen, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel vorzuschlagen und auf deren Durchführung hinzuwirken,
 - b) auf die Benutzung der Körperschutzmittel zu achten,
 - c) Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen zu untersuchen, die Untersuchungsergebnisse zu erfassen und auszuwerten und dem Arbeitgeber Maßnahmen zur Verhütung dieser Erkrankungen vorzuschlagen,
 4. darauf hinzuwirken, dass sich alle im Betrieb Beschäftigten den Anforderungen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung entsprechend verhalten, insbesondere sie über die Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Arbeit ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu belehren und bei der Einsatzplanung und Schulung der Helfer in „Erster Hilfe“ und des medizinischen Hilfspersonals mitzuwirken.

Abb. 1: § 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes



Gehörschutzstöpsel	Kapselgehörschützer
<input checked="" type="checkbox"/> einfache Benutzung	<input checked="" type="checkbox"/> schnelles Auf- und Absetzen
<input checked="" type="checkbox"/> günstig bei gleichzeitigem Tragen von Brillen / Helmen	<input checked="" type="checkbox"/> immer nur eine Größe
<input checked="" type="checkbox"/> kein Schwitzen	⊖ Schwitzen
⊖ hohe Anforderungen an die Hygiene	⊖ ungünstig bei Brillenträgern
	⊖ Hautreizung bei Staubanfall
	⊖ Wartungsaufwand

= Vorteil
 ⊖ = Nachteil

Abb. 2: Arten von Gehörschutz

Ab der unteren Auslöseschwelle von > 80 dB(A) muss der Arbeitgeber dem Beschäftigten geeigneten persönlichen Gehörschutz zur Verfügung stellen und eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten, ab ≥ 85 dB(A) obere Auslöseschwelle müssen weitere Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Persönlicher Gehörschutz muss getragen und die arbeitsmedizinische Vorsorge muss veranlasst werden. Gerade im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge kann auf die nach wie vor bestehenden Akzeptanzprobleme der Beschäftigten zum Tragen von Gehörschutz eingegangen werden. Angeführte Klagen über „unbequemen“ Gehörschutz und mangelndes Sprachverständnis mit eingeschränkter Kommunikation am Arbeitsplatz können durch individuelle Beratungen und Auswahl (Gehörschutz mit flacher Dämmkurve) ausgeräumt werden (Abb. 2). Da eine lärmbedingte Hörminderung in der Regel erst nach mehrjähriger Lärmexposition auftritt, ist die Bedeutung des regelmäßigen Tragens von Gehörschutz bereits in jungen Jahren zu vermitteln. Besonders bei schon bestehender Gehörschädigung ist eine konsequente Anwendung von PSA erforderlich. Hier ist zu überlegen, ob die individuelle Versorgung insbesondere mit Otoplastiken (Abb. 3) nicht das Mittel der Wahl sein sollte. Im Bereich der Bauwirtschaft läuft deshalb seit einigen Jahren ein Pilotprojekt, bei dem Beschäftigte mit anerkannter Berufskrankheit (BK) „2301 – Lärmschwerhörigkeit“ zu Lasten der Unfallversicherung mit Otoplastiken versorgt werden. Eine



Abb. 3: Otoplastiken

erste Evaluierung zeigt, dass die Akzeptanz der Benutzung deutlich steigt. 68 % der Versorgten tragen den Gehörschutz bei

Lärmexposition immer, 26 % oft. Dies wird durch eine Studie aus den USA unterstützt, nach der der Tragekomfort ein wichtiger Einflussfaktor für die Tragehäufigkeit von Gehörschutz im Baugewerbe ist.

Beratung zum Hautschutz

Hautkrankheiten sind nach wie vor in der gesetzlichen Unfallversicherung mit Abstand die am häufigsten gemeldete Berufskrankheit. Allein im Jahr 2012 wurde in 24.385 Fällen der Verdacht auf eine BK 5101 „Haut“ angezeigt, in 20.028 Fällen konnte die BK bestätigt werden (Versicherungsfall), 581 BK Fälle (Leistungsfälle) wurden wegen der Schwere der Erkrankung und einer damit verbundenen Tätigkeitsaufgabe anerkannt.

Arbeitsbedingte Hauterkrankungen gibt es in vielen Branchen, besonders betroffen sind z. B. der Gesundheitsdienst und das Friseurgewerbe, aber auch Metallbetriebe, Reinigungsunternehmen, die Bauwirtschaft und die Gastronomie.

Bei den Hauterkrankungen handelt es sich meist um Handekzeme mit Entzündungen der Haut, die häufig nassen, Bläschen bilden und durch Hautrisse sehr schmerzhaft sein können. Hervorgerufen werden sie z. B. durch Feuchtarbeit, also dem wiederholten Kontakt mit Wasser und Reinigungsmitteln. Aber auch der Umgang mit Gefahrstoffen (Lösemitteln, Epoxidharzen, u. a.) oder das Arbeiten mit Handschuhen kann Hauterscheinungen verursachen. Werden Ekzeme nicht rechtzeitig behandelt, können sie chronisch werden und dadurch im weiteren Verlauf zur Aufgabe der beruflichen Tätigkeit führen. Gerade im Bereich der Hauterkrankungen kann der Betriebsarzt durch frühzeitige, individuelle Beratung zum Erhalt des Arbeitsplatzes beitragen. Bei der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder bei Beratungen im Betrieb erfolgt

- ▶ die Aufnahme des aktuellen Hautbefundes,
- ▶ eine Empfehlung zur individuellen Handschuh- und Hautschutzversorgung, abhängig von der beruflichen Belastung und dem Hautbefund,
- ▶ ggf. die Einbeziehung des Arbeitgebers und Überprüfung des Arbeitsplatzes,
- ▶ ggf. die Einleitung eines Hautarztverfahrens.

Gerade im Bereich von Präventionsmaßnahmen nach §3 der Berufskrankheitenverordnung (BKV) ist die Einbindung des Betriebsarztes besonders sinnvoll. Im Rahmen einer persönlichen Beratung des Beschäftigten werden auf die berufliche Belastung abgestimmte Handschuh- und Hautschutzeempfehlungen ausgesprochen, die zu einer nachhaltigen Verbesserung der Hauterscheinungen führen und einen Verbleib im Beruf ermöglichen.

Viele Erwerbstätige arbeiten im Freien, d. h. sie sind nicht nur in der Freizeit, sondern als „Outdoorworker“ auch im Beruf Sonnenstrahlen ausgesetzt. Mit der wissenschaftlichen Empfehlung von 2013 werden „Multiple aktinische Keratosen“ sowie „Plattenepithelkarzinome“ selbst „wie eine Berufskrankheit“ nach §9 Abs. 2 SGB VII anerkannt. Aktinische Keratosen gelten für sich genommen schon als mögliche Vorstufe eines Hautkrebses und sind in der Bevölkerung weit verbreitet. Erreichen sie ein bestimmtes Ausmaß (= multipel) oder eine bestimmte Größe können sie als Berufskrankheit anerkannt werden. Oberste Priorität hat in Zukunft die Verhinderung von arbeitsbedingten Hautkrebserkrankungen durch die Sonne. Zum Schutz der Beschäftigten sind hier gemeinsam mit den Arbeitgebern wirksame Lösungen zum Sonnenschutz zu entwickeln und in die Praxis umzusetzen. Neben technisch-organisatorischen Maßnahmen, wie z. B. der Arbeitszeitverlagerung sind das konsequente Tragen von geeigneter Kleidung und entsprechende Hautschutzmittel zum Hautschutz erforderlich.

Beratung zum Atemschutz

Beim Tragen von Atemschutz (Abb. 4) sind besondere Anforderungen an die Gesundheit und die körperliche Leistungsfähigkeit der Beschäftigten zu stellen, z. B. in Bezug auf:

- ▶ Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems
- ▶ Erkrankungen der Atemwege
- ▶ Belastungen durch (Über-)Gewicht
- ▶ Erkrankungen des Nervensystems
- ▶ Erkrankungen des Stoffwechsels (Zuckererkrankungen), u. a.

© BG BAU



Abb. 4: Tragen von Atemschutz

Da es in der Praxis kaum ein Atemschutzgerät gibt, das seinen Träger vollkommen von der Umgebungsatmosphäre abschließt, sind Geräte auszuwählen, deren Leckage so gering ist – d. h., die so wenig Schad-

stoff in das Innere des Atemanschlusses gelangen lassen – dass in der Einatemluft der Grenzwert des Schadstoffes sicher unterschritten wird (DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“, bisher: BGR/GUV-R 190).

Die notwendige Schutzwirkung der Atemschutzgeräte ist nur durch sorgfältige Beachtung aller für den Einsatz wichtigen Bedingungen zu erreichen, z. B.:

- ▶ Arbeitsmedizinische Vorsorge,
- ▶ Ausbildung, Unterweisung und praktische Übung,
- ▶ Anpassen des Gerätes, insbesondere einwandfreier Dichtsitz,
- ▶ Zusammenwirken mit anderen persönlichen Schutzausrüstungen,
- ▶ Sicherung von Geräteträgern.

Der Betriebsarzt hat dabei insbesondere die Einflussfaktoren auf die körperliche Belastung zu beachten. Es gilt, dass je höher die Partikelfilterklasse und je höher

die Filterbelastung ist, desto höher werden der Atemwiderstand, die Atemarbeit und damit die daraus resultierende körperliche Belastung.

SOVIEL SCHUTZ WIE NÖTIG, SOWENIG BELASTUNG WIE MÖGLICH!

Fazit:

Der Betriebsarzt nimmt bei der Beratung zur PSA eine zentrale Stelle im Betrieb ein, da er sowohl Arbeitgeber wie Beschäftigte berät, umfangreiche Kenntnisse über die betroffenen Arbeitsplätze hat und die Umsetzung im Betrieb bei Begehungen und Besichtigungen von Arbeitsplätzen begleitet. Aufgrund seiner Stellung im Betrieb ist er der ideale Ansprechpartner.

Autorin

Dr. med. Martina **Severin-Tölle**
Fachärztin für Arbeitsmedizin
ASD der BG BAU – Bezirksleitung Mitte

sis

Von Arbeitssucht bis zwischenmenschliche Schwierigkeiten

Die kognitiven und emotionalen Anforderungen sowie Belastungen am Arbeitsplatz sind in allen Berufsgruppen stark angestiegen – Tendenz weiter steigend.

Dieses Werk stellt Ihnen in kompakter Form psychische Belastungen am Arbeitsplatz sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihren Auswirkungen dar.

Die nunmehr 4. Auflage bietet Ihnen fundierte Informationen zur **Erkennung** derartiger Belastungen sowie Vorschläge zur **Intervention** und **Prävention**.

Auch als eBook erhältlich: mit komplett verlinkten Inhalts- und Stichwortverzeichnissen.

www.ESV.info/978-3-503-14126-5

Weitere Informationen:

www.ESV.info/978-3-503-14123-4

Psychische Belastungen am Arbeitsplatz
Ursachen – Auswirkungen – Handlungsmöglichkeiten

Von Dipl.-Psych. Dr. Stefan Poppelreuter und Dipl.-Psych. Prof. Dr. Katja Mierke

Begr. von Dipl.-Psych. Karl Wenchel

4. durchgesehene Auflage 2012, 270 S.,
€ (D) 39,90, ISBN 978-3-503-14123-4

Auf Wissen vertrauen

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin · Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info